



Verbindung mit den dort getroffenen Festsetzungen einer Prüfung bzw. Anpassung im vorliegenden Änderungsverfahren bedürfen (Fahrbahnverläufe, überbaubare Grundstücksflächen, Maß der baulichen Nutzung etc.).

Hierzu wurde am 22.03.2012 der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Löhrstraße / Kleinschmittsgäßchen / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße“ gefasst.

Gegenüber dem Planungsstand der ersten öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 hat sich insbesondere die Verkehrsführung geändert. Die Führung des Kfz-Verkehrs soll nunmehr auf der ringförmigen Straße rund um das Parkhaus im Einrichtungsverkehr erfolgen, d.h. östlich des Parkhauses ist kein Zweirichtungsverkehr mehr vorgesehen. Das Fachgutachten Geräusche, FIRU GfI mbH, vom 11.06.2012 wurde überarbeitet. Die entsprechenden Festsetzungen wurden angepasst. Darüber hinaus wurde unter anderem die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich MK 4 (siehe Planzeichnung) geringfügig erweitert.

Weitere Änderungen haben sich in den Hinweisen zum Bebauungsplan und der Begründung ergeben.

2. Art des Verfahrens

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im „beschleunigten Verfahren“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen hierfür vor:

- Mit der geplanten Änderung dient der Bebauungsplan der Wiedernutzbar-machung von Flächen sowie einer anderen Maßnahme der Innenent-wicklung im bestehenden städtebaulichen Zusammenhang.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt im rd. 9.600 m² großen Plangebiet deutlich unter der für ein beschleunigtes Verfahren zulässigen Höchstgrenze von 20.000 m².
- Die geplante Änderung unterliegt gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegen keine Anhalts-punkte für eine der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.